

Satzung des Kulturfenster Obernkirchen e.V.

§1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Kulturfenster Obernkirchen e.V.“.
Er ist in dem Vereinsregister beim Amtsgericht Stadthagen unter Nr. VR 100154 eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Obernkirchen. Er wurde am 25.05.1987 errichtet.
- (3) Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Durchführung und Förderung kultureller Veranstaltungen. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Konzerte, Theateraufführungen, Ausstellungen der bildenden Künste, literarische Veranstaltungen und Vorträge. Der Verein verfolgt seine Ziele überparteilich ohne Bindung an eine bestimmte konfessionelle oder weltanschauliche Richtung.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle volljährigen und jugendlichen natürlichen Personen werden; die Beitrittserklärung Jugendlicher bedarf der Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Juristische Personen und Personenvereinigungen können korporative Mitglieder werden; ihnen steht in der Mitgliederversammlung jeweils eine Stimme zu.
- (2) Der Eintritt ist jederzeit zulässig. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und Aufnahmebestätigung durch den Vorstand vollzogen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Beitritt erklärt wird. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, die mit einfacher Stimmmehrheit entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a. Mit dem Tod
 - b. Durch freiwilligen Austritt
 - c. Durch Streichung von der Mitgliederliste
 - d. Durch Ausschluss aus dem Verein
 - e. Bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der freiwillige Austritt erfolgt auf schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 5 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Änderungen der Beitragshöhe werden mit Beginn des neuen Geschäftsjahres wirksam.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des §26BGB besteht aus
 - a. dem/ der 1. Vorsitzenden
 - b. dem/ der 2. Vorsitzenden
 - c. dem/ der Schriftführer/in
 - d. dem/ der Kassenwart/in
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zur Neuwahl des Vorstandes bleibt der bisherige Vorstand im Amt, eine vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern kann von jeder ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 der abgegebenen Stimmen vorgenommen werden.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist und ordnungsgemäß geladen wurde. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 8 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder elektronisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzenden, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- (2) Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
- (3) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
- (4) Wesentliche Entscheidungen mit einer finanziellen Auswirkung ab 2.500€ sowie die Struktur des Vereines betreffend sind mit dem Beirat zu entscheiden und zu beschließen. Hierbei reicht eine einfache Mehrheit aus.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr innerhalb eines Geschäftsjahres statt. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied- auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.
- (2) Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a. Genehmigung des Protokolls der vorhergegangenen Mitgliederversammlung
 - b. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - c. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes; Aussprache; Entlastung des Vorstandes
 - d. Wahl von zwei Rechnungsprüfern für zwei Jahre
 - e. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages
 - f. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - g. Wahl der Mitglieder des Beirates
 - h. Benennung von Ehrenmitgliedern
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand nach Bedarf einberufen werden. Sie sind vom Vorstand einzuberufen, wenn 1/10 der Mitglieder des Vereins oder zwei Mitglieder des Vorstandes oder die Mehrheit des Beirates dies unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnung verlangen.
- (4) Einladungen zu den Mitgliederversammlungen müssen mindestens 14 Tage vorher durch unmittelbare schriftliche Einladung der Mitglieder erfolgen. In dringenden Fällen kann die Frist auf 48 Stunden verkürzt werden. Auf die Abkürzung ist in der Einladung hinzuweisen.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen werden erst rechtswirksam nach Eintragung im Vereinsregister.
- (6) Anträge, die in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand vorliegen. Über die Zulassung der Anträge, die später eingehen, entscheidet der Vorstand. Über die Zulässigkeit von in der Mitgliederversammlung gestellten Anträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, bei deren Verhinderung von einem von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Versammlungsleiter und vom Schriftführer oder bei dessen Abwesenheit von einem von der Mitgliederversammlung zu wählenden Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Beirat

- (1) Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Anzahl der Beiratsmitglieder wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Beiratsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.
- (2) Dem Beirat obliegt die Durchführung und Förderung kultureller Veranstaltungen gemäß § 2 dieser Satzung.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
- (2) Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Mitgliederversammlung kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen und zur Auflösung des Vereins eine ebensolche von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (7) Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmen erhalten haben.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Anzahl der erschienen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 12 Kassenprüfung

Aufgabe der von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre zu wählenden Kassenprüfer ist die Prüfung der Rechnungslegung des Vereins und die Berichterstattung über das Ergebnis der Kassenprüfung in der Mitgliederversammlung. Die Kassenprüfung hat einmal im Jahr stattzufinden.

§ 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 9, 11, und 13 entsprechend.

§ 15 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- (1) Der Antrag auf Auflösung des Vereins kann vom Vorstand oder von der Mehrheit des Beirates oder von 1/3 aller Mitglieder gestellt werden. Hierüber beschließt die Mitgliederversammlung. Der Antrag ist dem Vorstand zuzuleiten, der innerhalb einer Frist von drei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen hat.
- (2) Zwischen der Einladung zur Mitgliederversammlung, in der über den Antrag auf Auflösung abgestimmt werden soll, und dem Tage der Versammlung müssen vier Wochen liegen.
- (3) Der Verein wird aufgelöst, wenn sich drei Viertel der Mitglieder des Vereins für die Auflösung des Vereins aussprechen. Sind in der Versammlung weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend, so muss eine zweite Versammlung mit einer zweiwöchigen Ladefrist erneut einberufen werden. Zwischen der ersten und der zweiten Versammlung müssen mindestens vier Wochen liegen.
- (4) Diese zweite Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist hierbei besonders hinzuweisen. Diese Versammlung beschließt über die Auflösung des Vereins mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Obernkirchen, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige, kirchliche Zwecke mit kulturellem Inhalt zu verwenden hat.